



VKF Anerkennung Nr. 40124

Inhaber /-in
BAFRI AG
Fagostrasse 1a
6235 Winikon
Schweiz

Hersteller /-in

Gruppe 242 - Brandschutztüren mit Verglasung

Produkt MOVA AKUSTIKA 2-FL MIT/OHNE FLUCHTTÜR GLAS

Beschreibung Schiebetür zweiflügelig aus Flachspanplatte (D=26mm, RD=340kg/m³), beidseitig abgedeckt mit Spanplatten (D=11mm, RD=490kg/m³) und HDF-Platten (D=2x3mm), mit/ohne Aluzwischenlage (D=0.5mm), Hartholzeinleimer, D=61mm, Verglasung PYROSTOP 30-10 (D=15mm, L_{max}=1403mm, A_{max}=1.15m²). Holzarge, Labyrinthsystem mit Dichtung INTUMEX. Mit/ohne Servicetür.

Anwendung EI 30
Bgepr=3200mm, Hgepr=2700mm
MBW/MBW mit geringer RD/LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen SIPIZ, Olten: Prüfbericht 'PB 063 002 2021 ' (27.01.2023), Prüfbericht 'PB 063 003 2023 ' (22.06.2023), Gutachten 'GU 063 001 2024' (02.07.2024)

Prüfbestimmungen EN 1634-1; EN 1363-1

Beurteilung Feuerwiderstand EI 30

Gültigkeitsdauer 31.12.2030
Ausstellungsdatum 04.09.2025
Ersetzt Dokument vom

Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen





Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse von Türen, Tore, Abschlüsse und Fenster ist in der EN 1634-1:2014, Kapitel 13 beschrieben.

Der direkte Anwendungsbereich legt die Änderungen am Probekörper fest, die nach einer erfolgreichen Feuerwiderstandsprüfung zulässig sind. Diese Veränderungen können automatisch durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung, Berechnung oder Abnahme beantragen muss.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde.

Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Grössenveränderungen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern im folgenden Text nicht anders angegeben, müssen die Werkstoffe und der Aufbau der Tür oder des Fensters den geprüften Fenstern und Türen entsprechen. Die Anzahl der Flügel und die Betriebsart (z. B. Schiebetür, Drehflügeltür, einseitig öffnende Tür, Pendeltür) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke des/der Türflügel(s) darf nicht verringert, darf jedoch vergrößert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türpaneels dürfen/darf vergrößert werden, vorausgesetzt, dass die Massenzunahme insgesamt nicht größer als 25 % ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holzwerkstoffen (z. B. Spanplatten, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung (z. B. Kunstharzart) nicht von der geprüften unterscheiden. Die Rohdichte darf nicht verringert, darf jedoch erhöht werden.
- Die Querschnittsabmessungen und/oder die Rohdichte der Holzrahmen (einschließlich der Fälze) dürfen/darf nicht verringert, dürfen/darf jedoch vergrößert werden.

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Randbefestigungsart sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen je Meter Umfang dürfen sich nicht von den geprüften unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes der Glasmasse (Breite und Höhe) jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, darf – proportional zur Verringerung der Grösse verkleinert werden
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes Glasmass jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, dürfen nicht vergrößert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und dem Rand des Türflügels bzw. der Abstand zwischen verglasten Öffnungen darf gegenüber dem des Probekörpers nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt 150mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wenn ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel oder Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1,5mm dürfen auf die Oberflächen (jedoch nicht auf die Kanten) von Türen, die die Wärmedämmkriterien erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen, sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke, sind für Türflügel nicht zulässig.

Befestigungselemente

- Die Anzahl von Befestigungselementen zum Anbringen von Türen an Tragkonstruktionen darf erhöht, jedoch nicht verringert werden, und der Abstand zwischen den Befestigungselementen darf verringert, jedoch nicht vergrößert werden.

Baubeschläge

- Die Anzahl von Festhaltevorrichtungen, wie z. B. Schlössern, Fallen und Türbändern, darf erhöht, jedoch nicht verringert werden.



Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Gutachten, SIPIZ AG, Nr. 063 001 2024 vom 02.07.2024

- Rahmenlichtmass:
Bmax=3200mm Hmax=2700mm Amax=8.64m²
- Rahmenlichtmass Servicetür:
Bmax=1265mm Hmax=2588mm Amax=2.97m²
- Einbau in Wände gemäss Lignum-Dokumentation Brandschutz, 4.1 Bauteile in Holz,
Ziffer 4.4.1 – 4.4.7, Stand 2017
- Anschluss an bekleidete Tragkonstruktionen aus Stahl oder Holz
- Verglasungen im Türflügel:

Glastyp	D [mm]	Bmax [mm]	Hmax [mm]	Amax [m ²]	Min. Friesbreite [mm]
PYROSTOP 30-10	15	1235	2105	1.73	150
PYRANOVA S2.0	15	910	862	0.78	150
PYRANOVA S2.1, ISO P4A	40	910	862	0.78	150

- Mit/ohne Aluminiumeinlage, D=0.5mm
- Mit/ohne Bleieinlage, D=0.5mm
- Holz für Rahmen und Türblattkanten:
Gruppe 4: Laubholz (ohne Buche), RD≥450kg/m³, gemäss EN 15269-3, A.4.24, Tabelle A.1
- Antriebe: Tormax iMotion 2401
Gilgen SL45-S35
Gilgen SL35
Alternative Antriebe gemäss Gutachten
- Div. Beschläge
- Varianten Bodenanschluss
- Varianten Deckenanschluss/Sturz
- Weitere Ausführungsvarianten gemäss Gutachten